



Brüssel, den 16. Mai 2019
(OR. en)

9300/19

SUSTDEV 88
RELEX 504
ENV 484
ONU 56
ACP 61
FIN 357
DEVGEN 106
AGRI 258
CLIMA 141

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 16. Mai 2019

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 8908/19

Betr.: Sonderbericht Nr. 33/2018 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Bekämpfung der Wüstenbildung in der EU: eine zunehmende Bedrohung, die verstärkte Maßnahmen erfordert"

– Schlussfolgerungen des Rates (16. Mai 2019)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 33/2018 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Bekämpfung der Wüstenbildung in der EU: eine zunehmende Bedrohung, die verstärkte Maßnahmen erfordert", die der Rat auf seiner 3690. Tagung vom 16. Mai 2019 angenommen hat.

Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 33/2018 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Bekämpfung der Wüstenbildung in der EU: eine zunehmende Bedrohung, die verstärkte Maßnahmen erfordert"

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. BEGRÜßT den Sonderbericht Nr. 33/2018 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Bekämpfung der Wüstenbildung in der EU: eine zunehmende Bedrohung, die verstärkte Maßnahmen erfordert";
2. BILLIGT die im Sonderbericht enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;
3. HEBT HERVOR, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten ist, um die zunehmende Gefahr von Wüstenbildung, Landverödung und Dürre in der EU anzugehen;
4. WÜRDIGT
 - i) die entscheidende Rolle einer nachhaltigen Bewirtschaftung landgebundener Ressourcen zur Bekämpfung der zunehmenden Gefahr von Wüstenbildung, Landverödung und Dürre;
 - ii) die zunehmende Notwendigkeit von Kohärenz und Synergien innerhalb des Rechtsrahmens der EU, insbesondere zwischen der Gemeinsamen Agrarpolitik, der Thematischen Strategie für den Bodenschutz, der EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel, der EU-Forststrategie und der EU-Biodiversitätsstrategie;
 - iii) die Notwendigkeit, die Maßnahmen auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten zu beschleunigen und sich aktiv für die Aufrechterhaltung des Bodenschutzes einzusetzen;
 - iv) die Notwendigkeit, die Bodengüte zu verbessern und die Degradation von Land und Boden aufzuhalten, im Einklang mit den Verpflichtungen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, insbesondere dem Ziel 15.3 zur freiwilligen Erreichung der Bodendegradationsneutralität¹;

¹ Angenommen als Kernkonzept des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (UNCCD), Strategischer Rahmen 2018-2030.

5. IN KENNTNIS

- i) der Ergebnisse der jüngsten internationalen Berichte über Klimaveränderungen, wie des letzten Sachstandsberichts des IPCC², aus dem ein beschleunigter Anstieg des Ariditätsindex, insbesondere in süd- und südosteuropäischen Ländern, sowie der Häufigkeit und Schwere von Extremereignissen (einschließlich Ereignissen im Zusammenhang mit Dürre) hervorgeht;
- ii) der Ergebnisse des Bewertungsberichts der IPBES³ über Degradation und Wiederherstellung;
- iii) der jüngsten, auf internationale Studien gestützten Projektionen für den Klimawandel, die eine Zunahme von Dürren und Änderungen der Niederschlagsmuster zeigen, die zur Wüstenbildung beitragen;
- iv) internationaler Studien, die eine geschätzte Zunahme der Wüstenbildung um 10 %⁴ in den letzten zehn Jahren für Süd- und Südosteuropa⁵ sowie eine anhaltende Ausbreitung nach Norden⁶ zeigen;

6. WÜRDIGT

- i) die zunehmende Konvergenz internationaler Studien und Analysen über gesunden Boden als einen entscheidenden Faktor für die Minderung der Auswirkungen der Wüstenbildung, da Boden der größte Kohlenstoffspeicher und die Grundlage aller Ökosysteme und Anbauflächen ist und eine wesentliche Wasserkapazität hat, sowie angesichts seiner Rolle bei der Verbesserung der Resilienz der Gesellschaft gegen Umweltveränderungen;
- ii) die mit der Wüstenbildung verbundenen Risiken für die Lebensqualität und das Einkommen der ländlichen Bevölkerung;
- iii) die Bedeutung von organischem Kohlenstoff im Boden für die Minderung der Auswirkungen des Klimawandels und die Anpassung daran sowie die potenziell negativen Auswirkungen durch Wüstenbildung aufgrund der Verringerung des Bestands an organischem Kohlenstoff im Boden;

² Sonderbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen über die Auswirkungen einer Erderwärmung um 1,5 °C, <https://www.ipcc.ch/sr15/>.

³ Zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen.

⁴ Schätzung aufgrund der Daten im Sonderbericht Nr. 33/2018 des Europäischen Rechnungshofs, Absatz 5, S. 11/12. Studie der EUA über die Wüstenbildung in Süd-, Mittel- und Osteuropa, 2008: Prävălie, R., Patriche, C., Bandoca, G., "Quantification of land degradation sensitivity areas in Southern and Central Southeastern Europe. New results based on improving DISMED methodology with new climate data", Catena – An Interdisciplinary Journal of Soil Science – Hydrology – Geomorphology focusing on Geoecology and Landscape Evolution, Nr. 158, 2017; S. 309-320.

⁵ Sonderbericht Nr. 33/2018 des Europäischen Rechnungshofs, Absatz 72, S. 49.

⁶ Sonderbericht Nr. 33/2018 des Europäischen Rechnungshofs, Absatz 8, S. 14.

7. ERSUCHT die Kommission daher, die starke Wechselwirkung bzw. Verknüpfung zwischen Wüstenbildung, Landverödung und Auswirkungen von Dürrephänomenen und der Anpassung an den Klimawandel und Minderung seiner Folgen sowie Biodiversitätsmaßnahmen weiter zu erforschen, wie in den Ergebnissen des Prüfberichts hervorgehoben;
8. BEKRÄFTIGT, dass die Synergien zwischen UNCCD⁷, UNFCCC⁸ und CBD⁹ verstärkt werden müssen, um die Degradation von Land und Boden anzugehen;
9. ERMUTIGT die Kommission, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Folgendes zu erwägen:
 - i) die Notwendigkeit, eine vollständige Bewertung der Wüstenbildungs- und Landverödungsphänomene auf EU-Ebene zu unterstützen;
 - ii) die verfügbaren Optionen und den Stand der Verpflichtungen auf EU-Ebene bezüglich des Ziels der Bodendegradationsneutralität, einschließlich der Notwendigkeit, die Annahme eines gemeinsamen Rahmens für das praktische Vorgehen zu fördern, gestützt auf harmonisierte und zuverlässige Definitionen für die Bewältigung der Anforderungen der Nachhaltigkeitsziele¹⁰ in Bezug auf Wüstenbildung und Landverödung;
 - iii) die Notwendigkeit, Methoden und Indikatoren im Einklang mit den innovativsten Studien und Technologien zu entwickeln, einschließlich Erdbeobachtungsverfahren und Satellitenaufnahmen, um die Messung der Fortschritte bei der Erreichung der Nachhaltigkeitsziele mit effizientem und konkretem Feedback aus allen finanziell unterstützten Projekten zu verbessern;
10. BETONT die Bedeutung von Überwachungssystemen, ihrer Komplexität (In-situ- und Fernerkundungsmethoden, insbesondere Satellitenaufnahmen) und ihrer Harmonisierung – vor allem auf regionaler Ebene im Hinblick auf die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele, einschließlich der Bodendegradationsneutralität;

⁷ Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung.

⁸ Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen.

⁹ Übereinkommen über die biologische Vielfalt.

¹⁰ Insbesondere werden die Mitgliedstaaten umfassend in das von der Kommission eingeleitete Projekt zur Durchführung der Nachhaltigkeitsziele in Bezug auf Boden und Land in der EU einbezogen.

11. UNTERSTÜTZT die Kommission darin, zusammen mit den Mitgliedstaaten eine vollständige Bewertung der Wüstenbildung und Landverödung in der EU vorzunehmen, gestützt auf den Weltatlas der Wüstenbildung¹¹ und die Ergebnisse von EU-Forschungsprojekten, und unter Berücksichtigung verfügbarer Informationen auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten, einschließlich Erdbeobachtungsdaten;
12. ERSUCHT die Kommission, bei dieser vollständigen Bewertung so weit wie möglich auf bestehenden Daten aufzubauen, unter Berücksichtigung der für die Berichterstattung im Rahmen des UNCCD entwickelten Methode;
13. EMPFIEHLT, dass die Ergebnisse der gezielten Studie in einer interaktiveren und benutzerfreundlicheren Weise geteilt werden sollten und dass die Arbeit der Expertengruppe für Bodenschutz für die Beratungen über die Entwicklung von Methoden und die mögliche Festlegung von Zielen für die Bodendegradationsneutralität herangezogen werden sollte;
14. BEKRÄFTIGT die Bedeutung der Arbeit der Expertengruppe für Bodenschutz und der horizontalen Auswirkungen (z. B. Klimawandel, Verlust der biologischen Vielfalt, Migration usw.) auf Wüstenbildung, Landverödung und Dürre;
15. IST SICH BEWUSST, dass eine Ausgangsbasis für die Bestimmung des Stands der Wüstenbildung in der EU erforderlich ist, bei der die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt werden;
16. HEBT HERVOR, dass ein integriertes Verständnis der Risiken im Zusammenhang mit Landverödung, Wüstenbildung und Dürre und ihrer sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen vorhanden sein muss, um in effizienter Weise eine kohärentere Politik in der EU zur Unterstützung der Entscheidungsträger auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten zu entwickeln;
17. FORDERT weitere Überlegungen über ein Finanzierungssystem, das die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des UNCCD unterstützen soll, mit besonderem Augenmerk auf der Festlegung von Zielen für die Bodendegradationsneutralität und entsprechenden Maßnahmen, die für die Erreichung dieser Ziele erforderlich sind;

¹¹ Europäische Kommission, Gemeinsame Forschungsstelle, <https://wad.jrc.ec.europa.eu/aridityprojections>.

18. ERSUCHT die Kommission,
- i) weitere Überlegungen über ein Finanzierungssystem für eine Bestandsaufnahme von verödetem Land durch gezielte Bodenerhebungen anzustellen, wobei der gemeinsame politische Ansatz zugrunde zu legen ist;
 - ii) sich aktiv dafür einzusetzen, die Bodenqualität zu erhalten und zu verbessern und die Landverödung aufzuhalten;
 - iii) Vorkehrungen zu treffen, um die Förderfähigkeit von Vorhaben zu Wüstenbildung, Landverödung und Dürre in die bestehenden Finanzierungsmechanismen der EU aufzunehmen;
 - iv) neue Wege zur Finanzierung der Umsetzung direkter Maßnahmen gegen Wüstenbildung zu erforschen.
-